

Mitgliederordnung des Vereins „Freunde der Hansine e. V.“

§ 1 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die bereit ist die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

(2) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

(a) Crew

Natürliche Personen, die sich aktiv am Betrieb und Erhalt des Haikutters FN 121 HANSINE oder anderer Haikutter beteiligen.

(b) Fördermitglieder

Der Verein kann durch eine Fördermitgliedschaft von natürlichen oder juristischen Personen unterstützt werden.

(c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

(d) Gastmitglieder anderer Traditionsschiffe

Mitglieder eines anderen Vereins, der Traditionssegler in Fahrt hält, werden Gastmitglied für die Dauer des Aufenthalts an Bord eines vom Verein unterstützten Traditionsschiffes.

(3) Außer den Fördermitgliedern und den Gastmitgliedern haben alle Mitglieder gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, sofern keine Befreiung vorliegt.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft bei Gastmitgliedern ist auf die Dauer des jeweiligen Bordeinsatzes beschränkt.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Bereits gezahlte Beiträge des laufenden Geschäftsjahres werden nicht zurückerstattet.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Änderungen

Änderungen dieser Mitgliederordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Lübeck 26. Januar 2019